

Hinweise zur Kfz Richtlinie an der Universität Oldenburg

- Bitte beachten Sie, dass die Kfz Richtlinie neben dem dienststeigenen Fuhrpark auch für das Carsharing und das sonstige Mieten eines Kfz anzuwenden ist.
- Daher ist auch beim Nutzen des Carsharing Angebotes bzw. beim Mieten eines Kfz bei PKW Verleihern die Fahrgenehmigung der Fuhrparkverwaltung notwendig. Dies ist aus Haftungsgründen notwendig.
- Die Laufzeit für Fahrgenehmigungen ist max. ein Jahr. Bestehende anderslautende Fahrgenehmigungen werden zum 31.12.2014 aufgehoben
- Die belegten Buchungszeiten des uni eigenen Fuhrparks sind in Outlook Kalendern ersichtlich, z.B. Kalender „OL-UN 701“. Das jeweilige Nummernschild ist die Bezeichnung für den Kalender. Nicht für alle Kfz besteht die Möglichkeit der dienstlichen Nutzung durch Kolleginnen und Kollegen.
- Für die Nutzung des uni eigenen Fuhrparkes ist i.d.R. eine Nutzungspauschale durch die nutzende Einrichtung zu entrichten. Die neuen Pauschalen entnehmen Sie den Internetseiten der Fuhrparkverwaltung.
- Für bereits kalkulierte und bereits verbindliche gebuchte Termine kann übergangsweise die bestehende Pauschale genutzt werden.
- Die Mitnahme von Studenten oder anderen externen Personen ist aus Haftungsgründen auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Um einen Ausnahmefall kann es sich bei Exkursionen handeln. Eine weitere Ausnahme kann dann bestehen, wenn Studenten im Rahmen des Lehrbetriebes Geländeübungen durchführen müssen. Die Entscheidung über diese Ausnahmen wird dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten getroffen.
- In der Kfz Richtlinie wird darauf verwiesen, dass Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich nur von Bediensteten gesteuert werden dürfen. Hintergrund hierfür sind Haftungsgründe. Kommt es zu einem Unfall, muss geprüft werden, ob gegenüber den Fahrern Schadenersatz gelten gemacht werden muss. Bei Bediensteten inkl. studentischen Hilfskräften haften die Fahrer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Würde z.B. eine Studentin/ein Student (keine studentische Hilfskraft) einen Unfall verursachen, so haftet die Studentin/der Student bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Daher ist die Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge auch aufgrund des Fürsorgegedankens ausschließlich durch Bedienstete zulässig.
- Die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h ist zu beachten, da bei einem Unfall bei einer höheren Geschwindigkeit eine Teilschuld der Fahrer besteht.
- Bei Pannen innerhalb der Dienstzeit sind diese der Fuhrparkverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Bei Pannen außerhalb der Dienstzeit kann der Pannen-Notdienst-Service von „UTA“ in Anspruch genommen werden. Die Rufnummer der Pannenhilfe lauten: 0800 – 88273784 oder 07333808228 / Für den Mercedes Sprinter OL-UN 701: 00800/ 5 7777777 oder 00800/ 3 7777777